

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993, (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2) hat die Stadtverordnetenversammlung am 14.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Der Durchschnittssatz zur Abgeltung des Anspruchs auf Ersatz von Verdienstausfall im Zusammenhang mit ehrenamtlicher Tätigkeit wird festgesetzt:
- | | |
|---|---------------------------------|
| a) für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirates Bommersheim, des Ausländerbeirates und der Kommissionen auf | 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |
| b) für sonstige ehrenamtliche Tätige (z.B. Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren) auf | 17,-- DM/8,50 €
je Stunde. |

Hausfrauen und Selbständigen wird der Durchschnittssatz in den Fällen des Satzes 1 Buchst. a) ohne Nachweis gewährt.

- (2) Trifft eine der in (1) bezeichneten Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls Verdienstausfall zu erstatten wäre, so ist der entsprechende Durchschnittssatz für jede der Tätigkeiten zu gewähren.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Es wird eine Aufwandsentschädigung gewährt
- | | |
|---|--|
| a) einem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von | 90,-- DM/45,-- €
monatlich
und 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |
| b) einem Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats in Höhe von | 450,-- DM/225,-- €
monatlich, |
| c) einem Ortsbeiratsmitglied in Höhe von | 110,-- DM/55,-- €
monatlich, |
| d) einem Kommissionsmitglied in Höhe von (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder) | 50,-- DM/25,-- €
je Sitzung, |

12.2

- e) einem Mitglied des Ausländerbeirates für die Teilnahme an Ausländerbeiratssitzungen sowie der vom Ausländerbeirat benannten Person für die Teilnahme an Ausschusssitzungen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung,
 - f) anderen ehrenamtlich Tätigen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung,
 - g) den von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführern/innen in Höhe von 50,-- DM/25,-- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach (1) erhöhen sich
- a) für den/die Stadtverordnetenvorsteher/in um 360,-- DM/180,-- € monatlich
 - b) für Ausschussvorsitzende um 90,-- DM/45,-- € monatlich,
 - c) für Fraktionsvorsitzende um 270,-- DM/135,-- € monatlich,
 - d) für den/die Ortsvorsteher/in um 180,-- DM/90,-- € monatlich,
 - e) für den/die Vorsitzende/n des Ausländerbeirates um 180,-- DM/90,-- € monatlich,
 - f) für den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer um 90,-- DM/45,-- € monatlich.
- (3) Dauert eine Sitzung - mit Ausnahme von Stadtverordneten- und Fraktionssitzungen - länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung für 2 Sitzungen gewährt.
- (4) Für Informationsveranstaltungen, zu denen der/die Stadtverordnetenvorsteher/in einlädt, wird eine Aufwandsentschädigung nach (1) gewährt.
- (5) Bei Abwesenheit des/r Stadtverordnetenvorstehers/in über drei Tage hinaus erhält sein/e Stellvertreter/in 15,-- DM/7,50 € für jeden Tag der Vertretung. Für die Leitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhält er/sie 72,-- DM/36,-- €.
- (6) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats den/die Bürgermeister/in, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 72,-- DM/36,-- €.
Bei Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches durch den/die Bürgermeister/in gemäß § 70 HGO erhält er/sie eine Aufwandsentschädigung von monatlich 1.200,-- DM/600,-- €.
- (7) Trifft eine der in § 2 bezeichneten ehrenamtlichen Tätigkeiten mit einer anderen zusammen, für die ebenfalls eine Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, so werden sie nebeneinander gewährt.

§ 3
Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr festgesetzt.

§ 4
Dienstreisen

Bei auswärtiger Tätigkeit (Dienstreisen) werden ehrenamtlich Tätigen Reisekosten der Stufe I des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter im Lande Hessen (Hessisches Reisekostengesetz) in der derzeit geltenden Fassung gewährt.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.04.2001 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 14.10.1994 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 15.12.2000

Der Magistrat

Gerd Krämer
Bürgermeister

Amtlich bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 16.12.2000

Satzung

der Stadt Oberursel (Taunus) über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit - Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirats Bommersheim, der Kommissionen sowie des Ausländerbeirats, denen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung Ersatz nach Durchschnittssätzen. Der Durchschnittssatz beträgt je Sitzung 25,-- €.
- (2) Ehrenamtlich Tätige, die nicht der Stadtverordnetenversammlung oder dem Magistrat angehören, jedoch durch Wahl oder Benennung von einem dieser Organe in ein städtisches Gremium entsandt worden sind, erhalten nach Maßgabe des § 27 HGO den Durchschnittssatz für Verdienstausfall in Höhe von 8,50 € je Stunde.
- (3) Hausfrauen und Hausmännern wird der Durchschnittssatz ohne Nachweis des Verdienstausfalls gewährt.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Die Verdienstausfallpauschale beträgt pro Sitzung und volle Stunde höchstens 25,00 EUR und ist auf 50,00 EUR je Sitzungstag beschränkt. Dauert eine Sitzung weniger als 1 Stunde, wird der Satz für eine volle Stunde gewährt. Bei drei Sitzungen und mehr pro Tag erhöht sich der Höchstbetrag für diesen Tag auf 75,00 EUR. Dauert eine Sitzung mehr als vier Stunden, beträgt der Höchstbetrag für diesen Tag 100,00 EUR. Die Gewährung einer Verdienstausfallpauschale nach Stunden wird auf Verdienstausfall bis 20.30 Uhr beschränkt.
- (5) Anstelle des Durchschnittssatzes oder der Verdienstausfallpauschale kann aufgrund entsprechender Nachweise der Ersatz des tatsächlich entstandenen Verdienstausfalles verlangt werden (Einzelabrechnung).

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des ehrenamtlichen Magistrats, der Ortsbeiräte, des Beirats Bommersheim, der Kommissionen sowie des Ausländerbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für
 - a) ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung 45,-- € monatlich und 25,-- € je Sitzung,
 - b) ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats 225,-- € monatlich,

- c) ein Ortsbeiratsmitglied 55,-- € monatlich,
 - d) ein Kommissionsmitglied und ein Mitglied des Beirats Bommersheim (mit Ausnahme der ehrenamtlichen Magistratsmitglieder) 25,-- € je Sitzung,
 - e) ein Mitglied des Ausländerbeirates je Sitzung des Ausländerbeirats 25,-- € und die vom Ausländerbeirat benannten Person für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und Informationsveranstaltungen (Abs. 4) 25,-- € je Sitzung,
 - f) andere ehrenamtlich Tätige 25,-- € je Sitzung,
 - g) die von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Schriftführerinnen oder Schriftführer 25,-- € je Sitzung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 erhöhen sich
- a) für die Stadtverordnetenvorsteherin oder den Stadtverordnetenvorsteher um 180,-- € monatlich
 - b) für Ausschussvorsitzende um 45,-- € monatlich,
 - c) für Fraktionsvorsitzende um 135,-- € monatlich,
 - d) für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher um 90,-- € monatlich,
 - e) für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates um 90,-- € monatlich,
 - f) für den Schriftführer und den stellvertretenden Schriftführer um 45,-- € monatlich.
- (3) Bei kurzzeitiger Vertretung in den Sitzungen der Ausschüsse sowie den Kommissionen des Magistrats wird den Stellvertreter/innen die Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Stellvertretung mindestens ein Drittel der Gesamtzeit der Sitzung in Anspruch nimmt und die Sitzungsdauer insgesamt mehr als 15 Minuten beträgt.
- (4) Dauert eine Sitzung - mit Ausnahme von Stadtverordneten- und Fraktionssitzungen - länger als 4 Stunden, wird die Aufwandsentschädigung für 2 Sitzungen gewährt.
- (5) Für Informationsveranstaltungen, zu denen die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher einlädt, wird eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (6) Bei Abwesenheit der Stadtverordnetenvorsteherin oder des Stadtverordnetenvorstehers über drei Tage hinaus erhält die Stellvertretung 7,50 € für jeden Tag der Vertretung. Für die Leitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung erhält sie 36,-- €.
- (7) Vertritt ein Mitglied des ehrenamtlichen Magistrats die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, so erhält es für jeden Kalendertag der Vertretung neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 36,-- €.

- (8) Ehrenamtliche Stadträtinnen oder Stadträte, denen vertretungsweise vorübergehend die Aufgaben einer hauptamtlichen Stadträtin oder eines Stadtrats für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten übertragen wird, erhalten für die Dauer der Beauftragung neben der Entschädigung nach Abs. 1 zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 600,-- € . Wird ein Teildezernat übertragen, vermindert sich der Betrag entsprechend.

§ 3

Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen

Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 36 pro Jahr festgesetzt.

§ 4

Ersatz von Fahrtkosten

Ehrenamtlich Tätigen werden die - tatsächlich entstandenen - Fahrtkosten auf Nachweis in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Hessischen Reisekostengesetzes vom 9. Oktober 2009 (GVBl. I S. 397) ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 15.12.2000 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 12.10.2012

Der Magistrat

Hans-Georg Brum
Bürgermeister